

Mit Kurfürstlich

gnädigsten



Hessischem

Privilegio.

Sonabend, den 23^{ten} April 1814.

Edictal = Vorladungen.

I. Es hat die Wittve des französischen Predigers und Inspektors Raffin, Susanne Louise, geborne Arbouen alhier, auf den Grund eines am 23ten November 1808 vor Notar und Zeugen dahier errichteten Instruments, über den Verkauf ihres alhier an der Karlsstraße gelegenen Eckhauses No. 78 zu der Summe von 15000 Rthlr. hiesiger Landesmünze, gegen die Handelsteute Gebrüder Petrice und Ludwig Joseph Delamme, als Käufer, eine Klage bei unterzeichneter Gerichtsbehörde überreicht, und darin gebeten: daß, weil auf diesen Kaufpreis nur 800 Rthlr. gezahlt, und vom Reste die stipulirten Zinsen nur bis Johannis 1813 berichtet seyen; 1) dem Art. 1184 und 1654 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu Folge der Kontrakt für aufgehoben, in jedem Falle aber, wegen des ausdrücklich vorbehaltenen Eigenthums, dasselbe für zurückgefallen erklärt; 2) die bezahlten 800 Rthlr. als Schadloshaltung wegen nicht erfüllten Kontrakts der Klägerin zuerkannt; 3) die erwachten Käufer, jetzt Beklagte, zu Bezahlung der seit Johannis 1813 rückständigen Zinsen von 14200 Rthlr. zu 4½ pCt., und zum Kosten, Ersatz verurtheilt; 4) endlich, daß zu ihren Gunsten bei den Bewohnern des fraglichen Hauses, namentlich beim vormaligen Employe Barbenes auf dessen rückständigen Mietzins Arrest angelegt, und dessen Rechtfertigung mit dem übrigen Verfahren verbunden werden möge. Nachdem nun der nachgesuchte Arrest auf Gefahr und Kosten der Impetranten erkannt, und zu dessen Justifikation so wie zur Vernehmung der Beklagten, deren Aufenthalt als dormalen unbekannt angegeben ist, auf die

Klage Termin auf den 18. Juli d. J. bestimmt worden ist; So werden erwachte Beklagte Gebrüder Delamme hiermit edictaliter vorgeladen um in praesentia so gewiß Vormittags 9 Uhr in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten sich auf die Klage pertinent zu vertheidigen, als widrigenfalls sie mit ihren Einreden ausgeschlossen, die Klage für eingestanden angenommen, der Arrest für justificirt erklärt und dem gemäß definitive erkannt werden wird. Cassel, am 21. März 1814.

Kurfürstliches Stadtschultheißen Amt daselbst.
2. Christian Stizel ist nach einer Bescheinigung aus dem hiesigen Kirchenbuch am 28. März 1739, mit hin vor 75 Jahren hier in Rotenburg geboren. Er ist schon seit vielen Jahren abwesend von hier, sein Aufenthalt völlig unbekannt und wird daher, nach dem Antrage seines einzigen Bruders, des hiesigen Hofgärtners Ernst Stizels, hierdurch edictaliter vorgeladen, den 6. Julius dieses Jahrs vor hiesigem Kurfürstl. Amt in Person, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß er nach der gesetzlichen Vermuthung für todt erkannt und sodann das hinterlassene Vermögen dessen Erben übergeben werde. Alle etwaige unbekannt und auswärtige Erben des gedachten Christian Stizels werden zugleich hiermit aufgefordert, sich in dem auf den 6. Julius d. J. angesetzten Termin als solche zu legitimiren und ihre Ansprüche an der Erbmasse geltend zu machen, unter dem Präjudiz davon ausgeschlossen zu werden, im Fall sie sich nicht gehörig melden sollen.

Rotenburg in Hessen, den 30. März 1814.
K. H. Amt daselbst. J. D. Klein.